



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,  
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**  
Stadtrat Wil  
Marktgasse 58  
9500 Wil

22. Januar 2021

Geschäft Nr. 20-7474

**Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Lochwiesenbach Grundstück Nr. 1836W, Festlegung Gewässerraum Baulinien**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

**Ausgangslage/Vorhaben**

Am Lochwiesenbach soll an der Oberen Hofbergstrasse bis zur Bergtalstrasse der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt werden. Die Abschnittslänge beträgt rund 100 m und umfasst die Parzellen Nr. 1836W und 2823W. Nördlich der Parzelle Nr. 1836W befindet sich der Lochwiesenbach in der Oberen Hofbergstrasse. In diesem Bereich soll auf den Gewässerraum verzichtet werden. Auf der Parzelle Nr. 2823W fliesst das Gewässer offen, hier wird der Gewässerraum festgelegt.

Der Sondernutzungsplan "Lochwiesenbach Grundstück 1836W, Festlegung Gewässerraum Baulinien" lag vom 12. August 2019 bis 10. September 2019 öffentlich auf. Innert Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Diese wurde mit Schreiben vom 8. September 2020 zurückgezogen.

**Erwägungen**

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Wir weisen darauf hin, dass gemäss Titelblatt des vorliegenden Sondernutzungsplanes der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 1836W festgelegt werden soll. Im Plan umfasst der Perimeter jedoch die Parzellen Nr. 1836W und 2823W. Letztere befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde Wil. Eine Plananpassung ist nicht erforderlich.

Der vorliegende Erlass ist somit rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

### **Verfügung**

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

#### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie